

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS MIETEN UND VERMIETEN VON LIEGEPLÄTZEN IM YACHTHAFEN BOSCHMOLENPLAS IN PANHEEL

ARTIKEL 1 - DEFINITIONEN

In diesen Geschäftsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a. Vermieter: JACHTHAVEN BOSCHMOLENPLAS B.V., mit Sitz in Panheel
- b. Mieter: die natürliche Person, die, nicht in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes handelnd (Verbraucher), (eingetragene) Güter Dritter gegen Entgelt in Gebrauch hat (registrieren lässt)
- c. Mietvertrag: der Vertrag, mit dem sich der Vermieter verpflichtet, dem Mieter gegen Bezahlung einen Liegeplatz zur Nutzung zur Verfügung zu stellen
- d. Besucher: eine dritte Partei, die keine Vertragspartei ist, die das Hafengelände besucht oder eine Vertragspartei des Vermieters besucht
- e. Jahresmiete: der Mietzeitraum vom 1. April eines bestimmten Jahres bis zum 1. April des folgenden Jahres (sofern nicht anders vereinbart)
- f. Hafengelände: der Hafen und die dazugehörigen Parkplätze
- g. Hafenordnung: Regeln für die Haushaltsführung, Verhalten und Ordnung

ARTIKEL 2 - ANWENDUNG

1. Diese Bedingungen gelten für Mietverträge von Liegeplätzen für Schiffe.
2. Der Mietvertrag umfasst auch den Raum, der für die Unterbringung von höchstens einem zum Schiff gehörenden Beiboot oder Segelbrett erforderlich ist, sofern dabei nicht mehr Platz in Anspruch genommen wird, als vom Vermieter an den betreffenden Mieter vermietet wird.

ARTIKEL 3 - DIE GESCHULDETE MIETE

1. Die Gesamtmiete ist zu Beginn der Mietperiode fällig.
2. Der Mieter bleibt auch dann für den Gesamtmietensatz haftbar, wenn er das Mietobjekt nicht in Anspruch nimmt.

ARTIKEL 4 - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Zahlung der Miete muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung durch Überweisung auf ein Bankkonto, das vom Vermieter bestimmt wird, erfolgen.
2. Die gesamte fällige Miete muss spätestens am Anfang der vereinbarten Mietperiode bezahlt werden.
3. Der Mieter, der die ihm zugesandte Rechnung am Fälligkeitstag nicht bezahlt hat, gilt als von Rechts wegen in Verzug. In diesem Fall ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die gesetzlichen Zinsen auf den fälligen Betrag in Rechnung zu stellen. Diese Zinsen werden ab dem Fälligkeitsdatum berechnet.
4. Alle außergerichtlichen Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

ARTIKEL 5 - ANNULLIERUNG

1. Bei Kündigung eines ersten Mietvertrags innerhalb eines Monats vor dem Beginn der Mietperiode schuldet der Mieter den vollen vereinbarten Mietbetrag.
2. Die im vorstehenden Absatz erwähnte Annullierung muss schriftlich erfolgen.
3. Im Falle einer Kündigung nach Beginn der vereinbarten Mietzeit oder nach stillschweigender Verlängerung gemäß Artikel 10 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen gelten die Bestimmungen von Artikel 10 dieser Geschäftsbedingungen.

ARTIKEL 6 - DAS ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT UND DAS VERKAUFSRECHT

1. Der Vermieter ist berechtigt, das Schiff des säumigen Mieters zurückzubehalten, bis dieser den fälligen Gesamtbetrag bezahlt hat. Dazu gehören auch die Kosten, die sich aus diesem Zurückbehaltungsrecht ergeben.
2. Wenn der Mieter den Mietpreis sechs Monate nach dem Datum der Mahnung, die per Einschreiben gesendet wird, noch nicht bezahlt hat und der Zeitraum, auf den sich der Mietpreis bezieht, inzwischen abgelaufen ist, dann wird davon ausgegangen, dass der Mieter auf seine Rechte in Bezug auf das Schiff verzichtet, und der Vermieter ist berechtigt, das Schiff des säumigen Mieters zu verkaufen. Der Vermieter hat auch das Recht, aus dem Verkaufserlös seinen vollen Anspruch gegenüber dem Mieter geltend zu machen. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, die Differenz zwischen dem Erlös und dem vom Mieter geschuldeten Betrag möglichst innerhalb von acht Tagen nach Erhalt des Erlöses an den Mieter des Liegeplatzes zu überweisen.
3. Der Vermieter kann von diesem Verkaufsrecht erst dann Gebrauch machen, wenn nach Ablauf der vorgenannten Sechsmonatsfrist der Vermieter dem Mieter erneut ein Schreiben zugestellt hat, in dem er den Mieter auffordert, den fälligen Betrag innerhalb von fünfzehn Werktagen zu zahlen.

ARTIKEL 7 - BESONDERE RECHTE UND PFLICHTEN DES MIETERS UND DES VERMIETERS

1. Der Mieter muss die Hafenordnung und die Anweisungen bezüglich des Mietvertrages vom oder im Namen des Vermieters befolgen.
2. Der Vermieter ist verpflichtet, eine angemessene Aufsicht zu führen, um den guten Zustand des Hafengeländes und der Schiffe zu gewährleisten.
3. Wenn ein Schadensrisiko besteht oder die Sicherheit beeinträchtigt wird, ist der Vermieter berechtigt, die notwendigen Vorkehrungen auf Kosten des Mieters zu treffen. In Notfällen kann der Vermieter dies ohne Vorwarnung tun; in allen anderen Fällen, falls der Mieter nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Warnung reagiert hat.
4. Arbeiten auf dem Hafengelände, die nicht zur täglichen Instandhaltung gehören, dürfen vom Mieter nur mit Genehmigung des Vermieters durchgeführt werden. Nach der Benachrichtigung muss der Vermieter Dritten gestatten, Arbeiten vor Ort durchzuführen, soweit es sich um Garantiarbeiten durch oder im Namen des Lieferanten handelt. Alle anderen Arbeiten durch Dritte bedürfen der Genehmigung des Vermieters.
5. Untervermietung oder Gebrauchsleihe des Mietobjekts ist nicht gestattet.
6. Es ist dem Mieter verboten, das im Hafen oder im Liegeplatz vertäute Schiff zu einem Objekt kommerzieller Tätigkeit zu machen. Letzteres umfasst das Anbringen entsprechender Schilder, Mitteilungen, Hinweise usw. im Hafen und/oder auf dem Schiff sowie das Anbieten des Schiffes zum Verkauf im Hafen.
7. Der Vermieter ist berechtigt, einen frei gewordenen Liegeplatz zu vermieten, vorausgesetzt, dass dies in keiner Weise die Mietrechte des Mieters beeinträchtigt.
8. Der Mieter ist verpflichtet, sein Schiff und das Zubehör während der Zeit, in der er den Liege- oder Ankerplatz nutzt, gegen die gesetzliche Haftpflicht zu versichern. Der Vermieter hat das Recht, die entsprechende Police des Mieters einzusehen.

ARTIKEL 8 - HAFTUNG

1. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter für Schäden am Gut oder den Gütern, die auf einen Mangel zurückzuführen sind, der dem Vermieter, Personen, die in seinem Dienst sind, bzw. von ihm mit der Ausführung von Arbeiten beauftragt sind, zugeschrieben werden kann.
2. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für Schäden, die durch einen Mangel verursacht wurden, die ihm selbst, seinen Familienangehörigen, Angestellten oder vom Mieter eingeladenen Gästen zugeschrieben werden können.

ARTIKEL 9 - NICHTERFÜLLUNG UND SCHULDHAFTE PFLICHTVERLETZUNG

1. Beschwerden über die Ausführung des Mietvertrages müssen der anderen Partei innerhalb einer angemessenen Frist zur Kenntnis gebracht werden, vorzugsweise in schriftlicher Form und ordnungsgemäß beschrieben und erläutert.

2. Unbeschadet des Rechts, die Vertragserfüllung zu fordern, berechtigt eine wesentliche Nichterfüllung oder eine zurechenbare Pflichtverletzung seitens des Mieters oder des Vermieters bei der Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen den Vermieter bzw. den Mieter zur sofortigen Auflösung des Mietvertrags ohne gerichtliches Einschreiten. Bei einer Auflösung des Mietvertrages infolge einer wesentlichen Nichterfüllung oder einer zurechenbaren Pflichtverletzung kann der Mieter bzw. der Vermieter eine Entschädigung für jeglichen Schaden und die Zahlung aller Ansprüche, einschließlich der nicht sofort fälligen Schuldforderungen, verlangen.

ARTIKEL 10 - DAUER UND VERLÄNGERUNG DER MIETE

1. Der Mietvertrag wird für einen Zeitraum von einem Jahr abgeschlossen, vom 1. April eines bestimmten Jahres bis zum 1. April des folgenden Jahres, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
2. Der für ein Jahr geltende Mietvertrag wird stillschweigend, vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 3, zu den gleichen Bedingungen und für den gleichen Zeitraum verlängert, es sei denn, der Vertrag wurde von einer der Parteien spätestens drei Monate vor Beginn der neuen Mietperiode schriftlich gekündigt.
3. Der Vermieter kann den Mietzins bis spätestens drei Monate vor Beginn der neuen Mietperiode ändern. In diesem Fall hat der Mieter das Recht, den Mietvertrag innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Erhalt des Berichts über die Mietzinserhöhung zu kündigen. Letzteres gilt nicht, wenn sich die Mietsumme aufgrund einer Gebührenerhöhung seitens des Vermieters infolge einer Änderung von Steuern, Abgaben usw. ändert, die auch den Mieter betreffen. Sie gilt auch nicht, wenn die Miete im Rahmen einer staatlichen Preisverordnung geändert wird.

ARTIKEL 11 - ANWENDBARES RECHT

Der Mietvertrag, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Hafensordnung sowie alle damit zusammenhängenden Streitigkeiten unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht.

ARTIKEL 12 - ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Mieter spätestens drei Monate vor Beginn einer neuen Mietperiode vom Vermieter mitgeteilt und treten erst am ersten Tag der neuen Mietperiode in Kraft.

Panheel, Oktober 2020.